

Eingangsstempel	Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe <h1 style="margin: 0;">Schulbedarf</h1>
-----------------	--

Angaben zum Antragsteller (Eltern/Erziehungsberechtigte)

Antragsteller (Name, Vorname)		
Anschrift (Straße, Hausnummer)		
Telefon, E-Mail (freiwillige Angabe)		

Angaben zum/zur Schüler(in), für welche/welchen der Antrag gestellt wird

Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Hauptleistung	Das Kind/der Jugendliche bezieht <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II (Hartz IV) <input type="checkbox"/> Sozialhilfe <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag	
Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/> wird bezogen	<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen

Angaben zur Schule

Bezeichnung	
Anschrift	
Schulbescheinigung (Stempel, Unterschrift d. Schule)	

Die Schulbescheinigung ist ab 16 Jahren bzw. ab der Jahrgangsstufe 10 erforderlich.

Bankverbindung

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Bank	

Wichtige Hinweise

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Mir/uns ist bekannt, dass zu Unrecht erhaltene Geldleistungen zurück zu zahlen sind.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

Wer hat Anspruch (§ 6b BKGG i.V.m. § 28 Absatz 3 SGB II) ?

Anspruch haben Sie für Ihr Kind, wenn das Kind mit Ihnen in einem Haushalt lebt und Sie für das Kind jeweils am 01. August und am 01. Februar Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen beziehen. Sollten Sie zu diesen Terminen keine der Leistungen (mehr) beziehen, stellen Sie bitte rechtzeitig einen (Weiterleistungs-)Antrag.

Das Kind darf nicht älter als 25 Jahre sein, muss eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und darf keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Antragstellung

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Bitte reichen Sie den Antrag rechtzeitig ein. Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Der Antrag zum 01. August eines jeden Jahres gilt auch für die Auszahlung zum 01. Februar. Es ist dann nicht erforderlich zum 01. Februar einen neuen Antrag zu stellen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Falls Sie Kinderzuschlag beziehen, legen Sie bitte eine Kopie des aktuellen Bescheides bei.

Wenn Ihr Kind älter als 16 Jahre ist oder eine Schule ab Jahrgangsstufe 10 besucht, lassen Sie sich den Schulbesuch bitte von der Schule bescheinigen.

In welcher Höhe wird gewährt?

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 01. August und 30 Euro zum 01. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Wie wird die Leistung gewährt?

Die Leistungen für den Schulbedarf überweist das für die jeweilige Stadt / Gemeinde des Wohnsitzes zuständige Sozialamt im August und Februar auf das Konto des Antragstellers.

Was gehört zur Schulausstattung?

Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial).

Widerrufsvorbehalt !!

Die Leistungen für den Schulbedarf sind gem. § 29 Absatz 4 SGB II zweckentsprechend zu verwenden. Bitte heben Sie deshalb Kassenbelege und Quittungen usw. für die Anschaffung der persönlichen Schulausstattung auf. Soweit auf Verlangen der bewilligenden Behörde keine Nachweise vorgelegt werden können, kann die Bewilligung widerrufen werden!

Ort, Datum	Unterschrift (Antragsteller oder gesetzlicher Vertreter)